

## **Bestimmungen für den Fonds zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit:**

### **Maßnahme „Accompagnement des projets citoyens rhénans“**

#### **1. Förderfähige Empfänger (Projektträger)**

*Die unten aufgelisteten Empfänger können aus Frankreich, Deutschland oder der Schweiz kommen:*

- Vereine,
- Lokale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften,
- Öffentliche Schulen,
- Juristische Personen, die das Gütesiegel "Solidarisches Unternehmen mit sozialem Nutzen" (oder das entsprechende schweizerische oder deutsche Äquivalent) tragen.

Privatpersonen (natürliche Personen) sind im Rahmen dieser Maßnahme nicht förderfähig.

#### **2. Regeln für die Beteiligung der Collectivité européenne d'Alsace**

##### **a. Kriterien für die Förderfähigkeit des Projekts**

Geografisches Zielgebiet des Fonds: Projekte innerhalb des Oberrheingebiets (Elsass, Baden, südliches Rheinland-Pfalz, Nordwestschweiz).

Projekte, die Begegnungen und den direkten Austausch zwischen BewohnerInnen des Oberrheins fördern (breite Öffentlichkeit), werden vorrangig behandelt. Besondere Aufmerksamkeit wird neuen Projekten gewidmet.

Förderfähig sind Projekte, die die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen den Herausforderungen und Zielen der Collectivité européenne d'Alsace entsprechen, die im elsässischen Schema für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (SACT) definiert sind, und Gegenstand einer späteren Aufnahme in das SACT sein,
2. Sie müssen in einen Zuständigkeitsbereich der Collectivité européenne d'Alsace fallen,
3. Sie müssen einen Partner aus dem Elsass und mindestens einen Partner aus Deutschland oder der Schweiz umfassen, der Ko-Akteur und Ko-Finanzierer des Projekts ist,
4. Sie müssen mindestens 10% von den französischen Partnern und 10% von den deutschen oder schweizerischen Partnern finanziert werden; die Finanzierung von grenzüberschreitenden Strukturen kann berücksichtigt werden (zur Hälfte im Falle einer deutsch-französischen oder französisch-schweizerischen Struktur und zu zwei Dritteln im Falle einer deutsch-französisch-schweizerischen Struktur),
5. Sie müssen von eindeutig grenzüberschreitendem Interesse sein und die grenzüberschreitende Dynamik am Oberrhein stärken, insbesondere in den folgenden Themenbereichen mit hohen Herausforderungen (aus dem SACT):
  - a. Nachhaltig handeln zum Erhalt unserer Lebensqualität
  - b. Der Oberrhein, eine LifeValley im Herzen Europas
  - c. Das Leben der Grenzbürger erleichtern
6. Sie dürfen nicht bereits eine Förderung im Rahmen einer anderen Förderpolitik der Collectivité européenne d'Alsace erhalten haben,
7. Sie müssen in einem vorab festgelegten Zeitrahmen stattfinden (Start- und Enddatum des Projekts),
8. Sie dürfen keinen politischen oder religiösen Charakter aufweisen.

### **b. Förderfähigkeit der Ausgaben**

Förderfähig sind ausschließlich Betriebsausgaben.

Die gewöhnlichen Betriebskosten des förderfähigen Empfängers (die insbesondere die Kosten für Mahlzeiten, Reisen, Hauptversammlungen usw. umfassen) sind nicht förderfähig.

### **c. Beteiligung der Collectivité européenne d'Alsace**

Der zuständige territoriale oder thematische Ausschuss der Collectivité européenne d'Alsace gibt eine Stellungnahme dazu ab, ob ein Antrag dem Entscheidungsgremium (Ständiger Ausschuss) der Collectivité européenne d'Alsace vorgelegt werden soll, um eine Finanzhilfe für Maßnahmen zu gewähren, die es für förderfähig hält.

Der Höchstbetrag der Unterstützung ist auf 3.000 € pro Projekt begrenzt. Er wird von der Collectivité européenne d'Alsace zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bzgl. der Förderung frei auf der Grundlage des jeweiligen Projekts festgelegt.

Die Collectivité européenne d'Alsace beteiligt sich nur ergänzend zu anderen Finanzierungen des Projekts (französische, deutsche oder schweizerische Gebietskörperschaften, Verbände, private Sponsoren usw.).

Der bewilligte Förderbetrag stellt eine Obergrenze dar, die nicht geändert werden kann.

Es können keine Förderungen gewährt werden, die über die im Rahmen dieser Maßnahme verfügbaren Mittel hinausgehen.

**Jeder Projektträger kann pro Jahr bis zu zwei Unterstützungsanträge für zwei verschiedene Projekte stellen.** Ein Projektträger, der seinen ersten Antrag stellt, wird gegenüber einem Projektträger, der bereits für ein früheres Projekt Unterstützung erhalten hat, als vorrangig angesehen.

## **3. Modalitäten für die Einreichung von Anträgen**

Ein Antrag kann vom Projektträger unter den folgenden Bedingungen das ganze Jahr über eingereicht werden.

Der Antrag muss dem Präsidenten der Collectivité européenne d'Alsace **mindestens drei Monate vor Beginn der Durchführung des Projekts übermittelt werden, und spätestens am 31. Juli des jeweiligen Jahres.**

Anträge auf Betriebskostenzuschüsse müssen eingereicht werden, bevor die entsprechenden Ausgaben getätigt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Projektträgers und mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten der Collectivité européenne d'Alsace ist es jedoch möglich, das Projekt ab dem Datum des Bestätigungsschreibens für den Erhalt des Förderantrags zu beginnen. Die Genehmigung, mit dem Projekt zu beginnen, greift der Entscheidung über die Gewährung der beantragten Förderung nicht vor, da die beschließende Versammlung in dieser Hinsicht die alleinige Entscheidungshoheit behält.

Vom Antragsteller einzureichende Unterlagen:

- Antrag auf Förderung über das auszufüllende Online-Formular auf den *Portail des Aides* (<https://subventions.alsace.eu>);
- Vorläufiger Finanzierungsplan des Projekts: Detaillierter und ausgeglichener Finanzierungsplan in Ausgaben und Einnahmen, der die Eigenmittel des Projektträgers und die Beteiligungsbeträge aller angefragten Partner enthält (wobei neben der Collectivité européenne d'Alsace und dem Projektträger mindestens ein ausländischer Kofinanzierer beteiligt sein muss);

- Je nach Art des Projektträgers: Kopie der beim Amtsgericht eingetragenen Satzung oder ggf. Kopie des Beschlusses der beschlussfassenden Versammlung des Projektträgers, in dem das Prinzip des Projekts genehmigt wird,
- Bankverbindung (RIB für französische Partner);
- Alle anderen Dokumente, die der Collectivité européenne d'Alsace Aufschluss über das Projekt geben können.

#### **4. Vergabe, Benachrichtigung über die Förderung und ihre Gültigkeit**

##### ***a. Die Unterlagen werden dem folgenden Prüfungsverfahren unterzogen:***

- Eingang des Antrags bei der Collectivité européenne d'Alsace und Prüfung durch die zuständigen Fachstellen. Der Projektträger wird bei Bedarf um zusätzliche Informationen gebeten.
- Der Antrag mit der fachlichen Stellungnahme der zuständigen Fachstellen wird anschließend den gewählten Vertretern des zuständigen thematischen oder territorialen Ausschusses vorgelegt, der seine Stellungnahme zur Förderfähigkeit des eingereichten Antrags abgibt;
- Wenn das eingereichte Projekt nicht für eine Förderung aus dem Fonds zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Maßnahme „Accompagnement des projets citoyens rhénans“) in Frage kommt, wird der Projektträger per E-Mail darüber informiert und es kann keine Förderung aus diesem Fonds gewährt werden;
- Wenn der Antrag förderfähig ist, wird er dem Entscheidungsgremium der Collectivité européenne d'Alsace (Ständiger Ausschuss oder Ratsversammlung) zur Abstimmung vorgelegt, die als einzige Organe befugt sind, per Beschluss einen Förderbeitrag zu vergeben. Nur der Beschluss über die Gewährung eines Förderbeitrags stellt eine rechtliche Verpflichtung der Collectivité européenne d'Alsace dar.

##### ***b. Mitteilung und Gültigkeit der Förderung:***

Der Begünstigte wird durch ein Schreiben des Präsidenten der Collectivité européenne d'Alsace über die Förderung benachrichtigt.

Bei Betriebskostenzuschüssen sind diese gemäß der Haushalts- und Finanzordnung der Collectivité européenne d'Alsace bis zum 31. Dezember des Jahres n+1 gültig, welches auf ihre Verabschiedung durch die Versammlung folgt. Das Projekt muss in diesem Zeitraum vollständig durchgeführt werden.

Die Unterzeichnung einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Empfänger kann von der Collectivité européenne d'Alsace verlangt werden, wenn die Art des Projekts dies rechtfertigt.

#### **5. Finanzielle Modalitäten**

##### ***a. Modalitäten der Auszahlung und der Gültigkeit der Förderung***

Einmalige Zahlung am Ende der Projektlaufzeit nach Vorlage eines qualitativen und quantitativen Tätigkeitsberichts des Projekts. Dieser muss die endgültige finanzielle Bilanz des Projekts mit den tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten.

Werden die Belege für die Zahlung nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Förderung übermittelt, wird die Förderung für verfallen erklärt.

##### ***b. Entwicklung der voraussichtlichen Projektkosten***

Sollten sich die Kosten des Projekts erhöhen, wird der Betrag der für das Projekt bereitgestellten Finanzhilfe nicht erhöht.

Sollten sich die Kosten des Projekts verringern, wird der für das Projekt vorgesehene Förderbetrag anteilig gekürzt und die Differenz kann vom Projektträger nicht auf ein anderes Projekt übertragen werden.

## **6. Werbung**

Unter Androhung der Unterbrechung und/oder Rückzahlung des gesamten oder eines Teils des CeA-Zuschusses muss der Begünstigte unbedingt die Existenz eines CeA-Zuschusses durch die ihm zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel hervorheben, insbesondere unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel L.1111-11 und D.1111-8 des Code général des collectivités territoriales (Allgemeines Gesetzbuch der Gebietskörperschaften).

Diese Information materialisiert sich durch die Präsenz des Logos der CeA auf den vom Begünstigten herausgegebenen Dokumenten und durch jedes andere Kommunikationsmittel (Aufstellen von Transparenten oder Bannern, Bereitstellung eines Platzes in einem Programmheft, vertonte Ankündigung, Einfügen von Internetlinks, ...). Für diese Maßnahmen und für die Einfügung des CeA-Logos kann der Empfänger Kontakt mit der Kommunikationsabteilung des CeA aufnehmen.

Insbesondere bei der Organisation von öffentlichen Veranstaltungen muss der Begünstigte systematisch einerseits den Beitrag der CeA auf allen verwendeten Kommunikationsmitteln (Briefe, Einladungskarten ...) erwähnen und andererseits eine Einladung an die CeA für die betreffende Veranstaltung mindestens 15 Tage vor deren Stattfinden schicken.

Bei Nichteinhaltung dieser Regeln kann die Rückzahlung der gesamten oder eines Teils der gewährten Unterstützung gefordert werden.

Die Einhaltung dieser Regeln wird bei Besuchen vor Ort, bei Zahlungsanträgen (Anzahlung/Saldo) und/oder durch Zusendung aller Unterlagen, die die Einhaltung der Verpflichtungen belegen (Fotos, Einladungen, Broschüren ...), kontrolliert.

## **7. Stellvertretende Anwendung der Haushalts- und Finanzordnung der CeA**

Die Haushalts- und Finanzordnung der Collectivité européenne d'Alsace regelt die Gewährung und Auszahlung der Fördermittel, die nach dieser Verordnung über den Fonds für grenzüberschreitende Zusammenarbeit gewährt werden, und findet ergänzend Anwendung.